

XXVIII.

Edict

dass die Feldhütere in allen Aemteren angenommen und von jeder Gemeinheit gestellt werden sollen.

Von 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton erwählter Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Chun kund, und fügen hienit zu wissen, daß, nachdem aus Abgang rüchtiger Feld-Hüter die im Aufwachs stehende Feld- und Garten-Früchten, auch Wiesen &c. zu größten Nachtheil der Unterhaßen sehr stark beschädigt, die Gewissenlose Thätere vielmals aus Mangel des Beweises sowohl ohngestrafft geblieben, als die Vermehrung des Frevels unterhalten zu seyn mißfälligst verspüht worden; Wir hiedurch gnädigst ernstlich zu verordnen bewogen seyn, daß die Feldhütere in Aemteren, Gilden, und Zünften ohnweigerlich anzunehmen, zugleich jegliche Stadt, und Gemeinheit binnen acht Tagen Zeit so viel rüchtige Feldhütere, als nach Gebse des Orts Feldmark erforderlich sind, zu stellen, und behördigen Orts verpflichten zu lassen, schuldig, oder aber in so fern sie deren keine auskündig machen,

vers.

XXVIII. Edict daß die Feldhütere in allen ic. 139

verbunden seyn solle, diese an sich ganz ehrliche Verrichtung zu Sicherstellung gemeinsamen Vortheilen, und Erhaltung eigenen Früchten unter ihre pflichtige Eingesessene dergestalt umgehen zu lassen; daß der, oder die, welchen die Ordnung betrifft, zu der ihnen auftiegenden getreuen Aufsicht und Pflichtmäßigen Einverdigung deren Excessen beridigt, anbey gemeldte Verrichtung auf die Zeit von 4. Wochen emsig fortgesetzt, sodann aber durch den, oder die in der Ordnung folgende auf nemliche Art gleiche Verpflichtete Aufsicht, und Einverdigung deren Excessen treulich besorgt, mithin durch wider die Excedenten den Gesetzen gemäß vorbehendes scharfes Verfahren dem eingerissenen Uebel gestutzt werde; Wir lassen demnach gemeldte Unsere Verordnung zu Jedermann's Wissenschaft, und zu überall beobachtender stracklicher Einfolg hienit durch offenen Druck mit dem gnädigsten Zusatz bekannt machen, daß die sich hierunter faumelig erzeugende Bürgermeister und Rath, so wie die Vorstehere in Gemeinheiten den ein oder anderen Eingesessenen geschehenden Feld-Wiesen- oder Garten-Schaden aus eigenen Mitteln hinwieder dem Beschädigten zu ersehen nach Besindern angewiesen werden sollen.

Gegeben zu Neuhaus unter Unserem Fürstlichen Siegel den 3.
Juni 1763.

Ex speciali Clementissimo Mandato.

(L. S.) Vt. Graf v. Schatzberg.

B. P. Brandis.

S. 2

XXIX.